

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung
in der Gemeinde Megesheim
vom 01.12.1997

Die Gemeinde Megesheim erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 28.11.1997 beschlossene

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Megesheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur öffentlichen Erdaushub-Entsorgung (Erdaushubdeponien) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erdaushubdeponien der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Erdaushubentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Gemeinde entsorgt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Bei Selbstanlieferung von Erdaushub bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern (cbm).

(2) Bei der Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bemißt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte und Fahrzeuge und nach Abs. 1.

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem und von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt je angefangenem cbm	5,00 €
und für die Bergung und den Transport von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zusätzlich	
je Fahrzeug und angefangene Stunde	55,00 €
und je Arbeitskraft und angefangene Stunde	30,00 €.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.

(2) Bei der Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Gemeinde.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Megesheim, den 01.12.1997
Gemeinde Megesheim

H ä r t l e
1. Bürgermeister